

13764/AB
vom 21.04.2023 zu 14189/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.192.090

Wien, 21.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14189/J** der Abgeordneten **MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen** betreffend **bilateral abgestimmte Veterinärbescheinigungen mit Drittstaaten sowie Handhabung Exporte nach Nordafrika und in den Nahen Osten** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche bilateral abgestimmten Veterinärbescheinigungen bestehen in Österreich mit Drittländern und welches Ministerium ist/welche Ministerien sind für die Abstimmung zuständig?*

Bilateral abgestimmte Veterinärbescheinigungen für lebende Tiere und Vermehrungsmaterialien bestehen in Österreich mit folgenden Drittländern:

AFRIKA	Ägypten	Zuchtrinder
	Algerien	Zuchtrinder Zuchziegen Pferde

	Marokko	Zuchtrinder Rindersamen
	Tunesien	Zuchtrinder
AMERIKA	Chile	Pferde → TRACES Pferdesamen → TRACES Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen → TRACES Samen von Schafen und Ziegen → TRACES Rindersamen Bruteier und Eintagsküken
	Mexiko	Bruteier und Eintagsküken → TRACES Rindersamen
	Peru	Rindersamen Rinderembryonen Zuchtrinder
ASIEN	China	Rindersamen (Exporte dzt. gesperrt)
	Iran	Lebendrinder Zuchtrinder
	Israel	Rindersamen
	Japan	Nagetiere für die Forschung Vögel
EUROPA	Albanien	Zucht- und Nutzschweine
	Bosnien und Herzegowina	Lebende Rinder Rindersamen Zuchtrinder Zuchtgeflügel Bruteier Eintagsküken Zuchtschafe/-ziegen
	Kosovo	Schweine zur Zucht
	Nordmazedonien	Zuchtrinder Zuchtschafe/-ziegen Zuchtschweine für den Transit Wildschweine Pferde Andere Paarhufer

		Vögel ausgenommen Geflügel Andere Tiere Aquakultur
	Montenegro	Geflügel Zucht- und/oder Mastrinder Zucht- und Mastschweine
	Serbien	Wildhirsch Zucht- und Nutzrinder Zuchtschafe und -ziegen Zuchtschweine Bestimmte Vögel Rindersamen Eintagsküken Brieftauben Pinguine Aquakultur Registrierte Pferde
	Ukraine	Zuchtschafe und -ziegen Zuchtrinder
	Vereinigtes Königreich	Bienen Vögel (lebend) Lebende Rinder Schafe und Ziegen Berufshunde, Katzen und Frettchen Lebende Fische und Schalentiere Andere lebende Tiere Schweine Geflügel Laufvögel Rinderzuchtmaterial Zuchtmaterial für Pferde Schaf- und Ziegenzuchtmaterial Schweinezuchtmaterial
OZEANIEN	Australien	Pferde
	Neuseeland	Rindersamen → TRACES Rinderembryonen → TRACES

Für die Abstimmung ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Veterinärverwaltung) zuständig.

Frage 2:

- *Welche Veterinärbescheinigungen könnte das zuständige Ministerium/die zuständigen Ministerien zurückziehen?*

Veterinärbehördliche Bescheinigungen haben Bestimmungen über die Tiergesundheit und nicht Tierschutz zum Inhalt. Mit diesen Bescheinigungen werden zwischen den Staaten Regeln über Mindeststandards für die Tiergesundheit, etwa die Freiheit von gewissen Tierseuchen, die für den Import im Drittstaat vorausgesetzt werden, festgelegt. Die Bescheinigungen können grundsätzlich zurückgezogen werden. Deren Zurückziehung würde aber nicht zu einem generellen Verbot des Exports von lebenden Tieren führen, weil sich der Export nach EU-Recht richtet. Die Zurückziehung hätte nur zur Folge, dass einerseits Vorgaben für die Prüfung der Abfertigung des Transports durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde fehlen, andererseits die Abfertigung an der Grenze des Drittstaates nicht reibungslos erfolgt und die Tiere allenfalls rücktransportiert oder gar gekeult werden müssen.

a. Welche Ministerien sind in diese Prozesse involviert?

Da es sich um veterinarbehördliche Bescheinigungen handelt, obliegt die Federführung sowie die Koordination dieser Prozesse der Veterinärverwaltung in meinem Ressort. Hierbei wird mein Ressort durch das Büro für veterinarbehördliche Zertifizierung (BvZert), das eine gemeinsame Einrichtung meines Ressorts, des BML und der AGES ist, unterstützt.

b. Für welche Tierarten bestehen solche Zertifikate?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

c. Wie viele Tiere wurden in diese Drittländer, für welche solche Veterinärbescheinigungen bestehen, bisher 2022 exportiert?

Im Jahr 2022 wurden folgende Tiere exportiert:

Albanien	Geflügel: 346.180 Samen: 28.655
Algerien	Rinder: 4.666
Armenien	Rinder: 32
Bosnien und Herzegowina	Rinder: 366

Kosovo	Rinder: 32 Samen: 40.435
Libanon	Ziegen: 321
Montenegro	Rinder: 462
Neuseeland	Samen: 7.710
Nordmazedonien	Rinder: 31 Schafe: 11 Samen: 12.500
Russland	Rinder: 99 Schafe: 222 Ziegen: 2 Samen: 3.514
Serbien	Rinder: 93 Schweine: 34 Geflügel: 17.440 Samen: 68.000
Türkei	Rinder: 2.708
Tunesien	Rinder: 254
Ukraine	Rinder: 64 Schafe: 104 Ziegen: 4 Geflügel: 540.060
USA	Bruteier: 89.280
Vereinigtes Königreich	Rinder: 45 Ziegen: 155 Samen: 8.340

Frage 3:

- *Laut den Informationen auf der Homepage der Kommunikationsplattform für Verbrauchergesundheit bestehen Veterinärzertifikate, welche vom BMSGPK abgestimmt wurden, mit folgenden nordafrikanischen Staaten: Ägypten, Algerien, Marokko, Tunesien. Finden Exporte von lebenden Tieren in diese Länder statt?*
 - a. *wenn ja, wie viele Tiere wurden bisher 2022 dorthin exportiert?*

Ja, im Jahr 2022 fanden folgende Exporte statt:

Algerien Rinder: 4.666
 Tunesien Rinder: 254

Frage 4:

- *Mit welchen Drittländern bestehen Veterinärbescheinigungen, welche mit der Europäische Kommission abgestimmt sind, und daher vom zuständigen Ministerium nicht zurückgezogen werden können?*

Die Veterinärbescheinigungen bestehen mit der Türkei, Eurasische Wirtschaftsunion, USA und Kanada.

- a. *Für welche Tierarten bestehen diese Zertifikate?*

Diese Zertifikate bestehen für Rinder, Schafe/Ziegen und Pferde.

- b. *Wie viele Tiere wurden in diese Drittländer bisher 2022 exportiert?*

Im Jahr 2022 wurden exportiert:

Armenien	Rinder: 32
Kasachstan	Rinder: 96
Russland	Rinder: 99 Schafe: 222 Ziegen: 2
Türkei	Rinder: 2.708

Frage 5:

- *Mit folgenden Ländern bestehen u.a. laut der Homepage der Kommunikationsplattform für Verbrauchergesundheit keine bilateral abgestimmten Veterinärzertifikate: Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Usbekistan.*
 - a. *Ist das korrekt?*
 - b. *Wie wird der Handel abgewickelt?*

- c. *Gibt es für diese Länder nicht bilateral abgestimmte Bescheinigungen?*
- d. *Wenn ja, welche?*

Der Handel mit diesen Ländern erfolgt auf Basis von Zertifikaten, die von der Veterinärverwaltung des importierenden Landes direkt den österreichischen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Möglichkeit des Handels hat das Bestehen eines Zertifikats keinen Einfluss. Ein Unterschied ergibt sich allerdings für die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die veterinarbehördlichen Anforderungen für die Abfertigung der Transporte zu prüfen hat, siehe dazu Frage 2.

Weitere bilaterale Bescheinigungen gibt es für diese Länder keine.

Frage 6:

- *Seit der Gesetzesnovelle des Tiertransportgesetzes (TTG) 2022 wurde die maximale Transportzeit von Zuchttieren in Drittländer eingeschränkt: Transporte auf der Straße von Zuchttieren in Drittstaaten sind untersagt. Ausgenommen davon sind Transporte in Drittstaaten, wenn der Transport so abgeschlossen werden kann, dass nur eine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist, oder diese in Anlage 2 angeführt sind. Für Zuchtrinder bedeutet dies eine maximale Transportzeit (inkl. Pause) von 82 Stunden, Transporte, die in Anlage 2 angeführt sind, dauern sogar noch wesentlich länger. Werden seit der Gültigkeit dieser Regelung Transporte in nordafrikanische Staaten (wie beispielsweise Algerien) oder in den Nahen Osten (Türkei inbegriffen) abgefertigt? Bitte um Auflistung der Anzahl nach Bestimmungsland.*

Seit Inkrafttreten der Novelle des Tiertransportgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 130/2022, wurden von 1.9.2022 bis 31.12.2022 folgende Anzahl von Zuchtrindern in Drittstaaten verbracht:

Nordafrika:

Algerien: 2.280 Rinder

Tunesien: 128 Rinder

Naher Osten:

Aserbaidschan: 1.022 Rinder

Georgien: 33 Rinder

Kasachstan: 96 Rinder

Russland: 99 Rinder

Türkei: 1.454 Rinder

Usbekistan: 611 Rinder

Anmerkt wird, dass Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Russland und Usbekistan in Anlage 2 des TTG 2007 aufgelistet sind. Für Transporte nach Algerien und Tunesien sind maximal eine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich.

Frage 7:

- *Wie lange dauert ein üblicher Transport von Zuchtrindern in Drittländer?*
 - a. *Wird der Transport am Schiff, falls dieser erfolgt, als Transportzeit oder als Ruhezeit gezählt? Bitte Aufschlüsselung nach Ländern der Bestimmungsorte.*

Transporte nach Algerien und Tunesien setzen sich jeweils aus einem Straßen- und Seetransport zusammen. Die Zeit am Schiff zählt auch zur Gesamtbeförderungsdauer, jedoch gelten hier nicht die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten gemäß Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, sondern die Bestimmungen von Anhang I Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

- b. *Falls die Transportzeit am Schiff als Ruhezeit gezählt wird, unter welchen Bedingungen ist das der Fall? Zeit? Fütterung? Bewegungsmöglichkeiten?*

Nähere Bestimmungen zur Versorgung mit Futter und Wasser auf Tiertransportschiffen sind im Anhang I Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 beschrieben. Tiertransport- und Containerschiffe, die Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine länger als 24 Stunden befördern, müssen bei der Abfahrt genügend Einstreu und genügend Futter und Wasser mitführen, um die tägliche Mindestfutter- und -wasserration gemäß Tabelle 1 für die geplante Beförderung zuzüglich 25 % abzudecken, oder einen Dreitagesvorrat an Einstreu, Futter und Wasser, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 1**Tägliche Mindestfutter- und -wasserration auf Tiertransport- oder Containerschiffen**

Kategorie	Futtermittel (in % Lebendgewicht)		Frischwasser ⁽²⁾
	Normalfutter	Kraftfutter	
Rinder und Equiden	2	1,6	45
Schafe	2	1,8	4
Schweine	—	3	10

Normalfutter kann durch Kraftfutter ersetzt werden und umgekehrt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich manche Tierkategorien mit Blick auf ihren Stoffwechsel erst an das neue Futter gewöhnen müssen.

- c. *In welchen Häfen werden die Tiere auf Schiffe für den Transport in Drittländer auf- bzw. abgeladen? Bitte Aufschlüsselung nach Ländern der Bestimmungsorte.*

Algerien:

Ausgangshafen ist der Hafen Sète in Frankreich. Zielhafen in Algerien ist zumeist der Hafen in Algier, abhängig vom Zielort auch Oran und ganz selten Ténès.

Tunesien:

Ausgangshafen ist der Hafen in Civitavecchia, Zielhafen in Tunesien ist der Seehafen in La Goulette, Tunesien.

- d. *Ist davor bereits eine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich?*

Für Transporte nach Algerien und Tunesien ist nur eine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich.

- e. *Dauert die Ruhezeit länger als 24 Stunden, darf der Transport dann insgesamt 82 Stunden überschreiten oder wird die längere Ruhezeit von der verbleibenden Transportzeit abgezogen?*

Die Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an Versorgungsstationen kann und soll im Interesse der Tiere insbesondere aufgrund von Witterungsbedingungen verlängert werden. In diesem Fall kann sich die die Transportzeit um jene Zeit verlängern, welche die Tiere länger an der Versorgungsstation bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch